

**Lesefassung der Prüfungsordnung
für die Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt
an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik
mit Stand vom 01.10.2015**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S.467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Künstlerische Präsentation
- § 12 Lehrprobe
- § 13 Referate
- § 14 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 entfällt
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Mittelschulen im Fach Musik

Anlage 3: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

Anlage 4: Gesamtnotenbildung Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik

Anlage 5: Gesamtnotenbildung Lehramt an Mittelschulen im Fach Musik

Anlage 6: Gesamtnotenbildung Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Verfahren, Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Modulprüfungen in den Staatsexamensstudiengängen Lehramt im Fach Musik soweit diese in die Zuständigkeit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden fallen. Im Einzelnen sind dies:

Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik

Lehramt an Mittelschulen

Lehramt an Gymnasien

Modulprüfungen, die in die Zuständigkeit der TU Dresden fallen, werden durch gesonderte, von den zuständigen Gremien der TU Dresden erlassene Prüfungsordnungen geregelt.

Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung. Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 in diese Studiengänge eingeschrieben sind.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Staatsexamensstudiengänge Lehramt im Fach Musik beträgt 8 Semester für Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik, 9 Semester für das Lehramt an Mittelschulen und 10 Semester für das Lehramt an Gymnasien. Sie umfasst neben den Unterrichtszeiten und den Modulprüfungen das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die wissenschaftliche Arbeit und die mündliche und/oder schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

§ 3

Prüfungsaufbau, Fristen und Termine

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden. Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Studien- und Prüfungsaufbau, berufspraktische Tätigkeiten, für die Zulassung zu einer Prüfung erforderliche Leistungsnachweise sowie Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt, die als Anlage 1-3 dieser Prüfungsordnung beigegeben und bezüglich der prüfungsrelevanten Regelungen (Abschnitte „Lehrformen“, „Voraussetzung für die Vergabe von Credits“ und „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“) Bestandteil dieser Ordnung sind. Das Studium enthält berufspraktische Teile in Form schulpraktischer Übungen im fünften Semester sowie eines vierwöchigen Blockpraktikums, das im 7. bzw. 9. Semester zu absolvieren ist.

(2) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienablaufs Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden im Rahmenzeitplan für das jeweilige Studienjahr über Prüfungszeiträume und -termine informiert.

(3) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Modulprüfungen in den Staatsexamensstudiengängen Lehramt im Fach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann nur zugelassen werden, wer

1. in den jeweiligen Staatsexamensstudiengang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann und
3. sich fristgemäß zum Modul und zur Modulprüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.

(2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem zu belegenden Modul unmittelbar vorausgeht, beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden an. Die Form der Anmeldung wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt.

Die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen ist auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Die Durchführung eines Wahlpflichtangebots kann nur garantiert werden, wenn sich mindestens vier Teilnehmer angemeldet haben.

Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 möglich. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Studierende nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Studierende gilt als zugelassen, wenn ihm nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich per Bescheid die Ablehnung mitgeteilt wird; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 5

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 7),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 8),
3. Projektarbeiten (§ 9),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10),
5. künstlerische Präsentationen (§ 11),
6. Lehrproben (§ 12),
7. Referate (§ 13) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 14)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in

Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Studierende, die überwiegend allein eigene Kinder betreuen.

§ 7

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Erstellung von Seminararbeiten und anderen, entsprechenden schriftlichen Arbeiten sollten maximal 180 Stunden Bearbeitungszeit aufgewendet werden müssen. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Erstellung der Projektarbeiten sollten maximal 8 Wochen aufgewendet werden müssen; Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22 Abs. 1) abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Künstlerische Präsentation

(1) Durch Künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Künstlerische Präsentationen können als Einzelprüfung oder bei Ensemblepräsentationen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Für Künstlerische Präsentationen gilt § 10 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 12

Lehrprobe

(1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt,

(3) Für Lehrproben gilt § 10 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 13

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen. Diese können ausgestaltet sein als Portfolio, Protokoll, Bericht, Recherche, Thesenpapier, Testat, Werkstattbuch, Laborpraktikum, künstlerische Arbeit, lektürebezogene Aufgabe und Test.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gelten § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit

„bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Verhältnis der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung kann auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In die Durchschnittsnote gehen die mit den in Anlage 4-6 festgelegten Faktoren gewichteten Modulnoten ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätssübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Ablauf der Abmeldefrist gem. § 4 Abs. 2 ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte (Credits) erworben.

(2) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die betreffende Prüfung wiederholt werden kann.

§ 18

-entfällt-

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d. h. Lehramtsbezogenen Bachelor-, Master- oder Staatsexamens-Studiengang mit identischen Fächern und gleichartiger schulartenspezifischer Ausrichtung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums den Staatsexamens-Studiengängen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden übernommen. Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender
- ein hauptamtlicher Professor
- ein weiterer Hochschullehrer
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Studentenrats auf ein Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 22

Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine Abschlussprüfung im zu prüfenden Fach oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist, gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.

(3) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben werden Prüfungskommissionen jährlich zu Beginn des Wintersemesters vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist übertragbar. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht. Er gewährleistet die Vergleichbarkeit der künstlerischen Präsentationen in den unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunkten und achtet auf eine in allen künstlerischen Schwerpunkten vergleichbare Notenermittlung.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ergänzung für die Lesefassung:

Die Lesefassung berücksichtigt die Prüfungsordnung vom 07.04.2014 und die Änderungssatzungen vom 01.10.2015. Die Prüfungsordnung und die Änderungssatzungen wurden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht und stehen als Druckfassung zu den Sprechzeiten im Büro der Studienorganisation Lehramt (Raum G 2.08) zur Verfügung. Die Druckfassung ist maßgeblich und rechtlich verbindlich.

Die Prüfungsordnung vom 7.04. 2014 gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik an der HfM Dresden immatrikulierten Studierenden.

Die Änderungssatzung vom 01.10.2015 betrifft die Module „Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Grundschule)“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Mittelschule)“, „Ensembleleitung und Chor 2 (Grundschule)“ und „Schwerpunktmodul 3 Komposition/Musiktheorie Grundschule“. Die geänderten Modulbeschreibungen sind entsprechend auf der Website der HfM Dresden veröffentlicht und gelten für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und danach in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik an der HfM Dresden immatrikulierten Studierenden.

Die zweite Änderungssatzung vom 01.10.2015 betrifft die Module „Künstlerische Praxis 1“ und „Künstlerische Praxis 2“ und gilt für alle Studierende in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik, die zum Wintersemester 2014/15 und danach in den Studiengang immatrikuliert wurden. Die genannten Modulbeschreibungen sind auf der Website der HfM Dresden entsprechend veröffentlicht.

Anlage 4

Notengewichtung Lehramt an Grundschulen im Fach Musik (studiertes Fach)

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Schwerpunktmodul 1	-
Schwerpunktmodul 2	-
Schwerpunktmodul 3	25
Künstlerische Praxis 1	-
Künstlerische Praxis 2	10
Künstlerische Praxis 3	21
Ensembleleitung und Chor 1	10
Ensembleleitung und Chor 2	16
Theorie und Historie 1	3
Theorie und Historie 2	6
Theorie und Historie 3	9

addiert und durch 100 geteilt.

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Musikdidaktik und Schulpraxis 1	-
Musikdidaktik und Schulpraxis 2	20
Musikdidaktik und Schulpraxis 3	40
Musikdidaktik und Schulpraxis 4	40

addiert und durch 100 geteilt.

Anlage 5

Notengewichtung Lehramt an Mittelschulen im Fach Musik

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Schwerpunktmodul 1	-
Schwerpunktmodul 2	-
Schwerpunktmodul 3	7
Schwerpunktmodul 4	18
Künstlerische Praxis 1	-
Künstlerische Praxis 2	10
Künstlerische Praxis 3	20
Ensembleleitung und Chor 1	10
Ensembleleitung und Chor 2	15
Theorie und Historie 1	3
Theorie und Historie 2	3
Theorie und Historie 3	6
Theorie und Historie 4	8

addiert und durch 100 geteilt.

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Musikdidaktik und Schulpraxis 1	-
Musikdidaktik und Schulpraxis 2 (Mittelschule)	-
Wahlpflichtmodul Methodik (Basismodul)	8
Wahlpflichtmodul Methodik (Mantel- oder Profilmodul)	12
Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Mittelschule)	40
Musikdidaktik und Schulpraxis 4	40

addiert und durch 100 geteilt.

Anlage 6

Notengewichtung Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

Zur Berechnung der Modulnote im Fach Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Schwerpunktmodul 1	-
Schwerpunktmodul 2	-
Schwerpunktmodul 3	8
Schwerpunktmodul 4	-
Schwerpunktmodul 5	21
Künstlerische Praxis 1	-
Künstlerische Praxis 2	8
Künstlerische Praxis 3	15
Künstlerische Praxis 4	8
Ensembleleitung und Chor 1	8
Ensembleleitung und Chor 2	14
Theorie und Historie 1	3
Theorie und Historie 2	3
Theorie und Historie 3	5
Theorie und Historie 4	7

addiert und durch 100 geteilt.

Zur Berechnung der Fachdidaktikteilnote im Fach Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Musikdidaktik und Schulpraxis 1	-
Wahlpflichtmodul Methodik (Basismodul)	7
Wahlpflichtmodul Methodik (Mantel- oder Profilmodul)	8
Musikdidaktik und Schulpraxis 2	15
Musikdidaktik und Schulpraxis 3	30
Musikdidaktik und Schulpraxis 4	40

addiert und durch 100 geteilt.